

Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von
städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 2016 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis

(1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart.

(2) Die Landeshauptstadt Stuttgart (Trägerin) betreibt entsprechend §§ 22, 22a, 24 und 24a SGB VIII im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ihre Einwohner Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme

(1) Im Rahmen des Platzangebots werden Kinder im Alter von acht Wochen bis 14 Jahren in den Angeboten für Kleinkinder, Kindergartenkinder oder Schulkinder aufgenommen. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen.

(2) Die Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Regelungen des Jugendamtes.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

(4) Jedes Kind unter 6 Jahren muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Kündigung

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Hortplätze können mit einer Frist von drei Monaten, bei Schulwechsel von vier Wochen, zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
- Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
- Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
- Bei Schließung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Trägerin kann aufgrund von Personalmangel Betreuungsangebote außerhalb der regulären Öffnungszeiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(4) Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib oder Wechsel der Kinder in Einrichtungen und Betriebsformen wieder überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Platzwechsel oder Kündigungen die Folge sein.

§ 4 Erkrankung des Kindes

(1) Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen oder unter Befall von Läusen oder Läusenissen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen.

Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen ist vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, erforderlich. Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt der Besuch der Tageseinrichtung wieder möglich.

Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

(2) Des Weiteren gelten die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Zusammenarbeit mit Eltern

(1) In Tageseinrichtungen für Kinder werden entsprechend § 5 des Kindergartengesetzes Elternbeiräte gebildet.

(2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Teilnahme an den Elternabenden und Entwicklungsgesprächen. Ebenso sind die Bring- und Abholregeln einzuhalten.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Öffnungszeiten und beginnt mit dem Eintreffen und der Übergabe des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit dem Verlassen der Einrichtung und der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren - mit schriftlicher Vollmacht versehenen – Vertreter/-in. Das Ende der Aufsichtspflicht kann auch zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart werden. Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt. Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt die Trägerin von den Eltern/ Erziehungsberechtigten Gebühren und Essensgelder als öffentlich-rechtliche Forderungen.

(2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren ist aus der jeweils gültigen Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in der Familie leben.

(3) Für Kleinkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf die Benutzungsgebühr ein Zuschlag erhoben. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Die jeweilige Höhe ist dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

(4) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht und vor der regulären Öffnungszeit (Frühdienst) oder nach der regulären Öffnungszeit (Spätdienst) in der Einrichtung betreut wird, ist auf die Benutzungsgebühr ein Zuschlag für Früh- bzw. Spätdienst zu entrichten.

Die regulären Öffnungszeiten sind in der Regel von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr. Innerhalb der regulären Öffnungszeit beträgt die tägliche zusammenhängende Betreuungszeit maximal 8 Stunden, wenn eine Ganztagesbetreuung ohne Früh- oder Spätdienst gebucht wird.

Ist die Öffnungszeit in einer Einrichtung anders geregelt, so wird diese zugrunde gelegt.

Der Betreuungsumfang für Früh- bzw. Spätdienst wird zusammengerechnet, dabei wird jede angefangene Stunde bei der Veranlagung aufgerundet.

Früh- bzw. Spätdienst wird bei entsprechender Nachfrage eingerichtet. Die Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden, ob und in welchem Umfang die Betreuung in Früh- bzw. Spätdienst genutzt werden soll.

Die maximale Betreuungszeit eines Kindes beträgt 10 Stunden.

(5) Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine Bonuscard (Grundsatzbeschluss, GRDRs 746/2008 in der jeweils gültigen Fassung) für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben (für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard der Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. ab Vollendung des 6. Lebensjahres die Bonuscard des jeweiligen Kindes maßgebend), werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Jahres von den Gebühren für Tageseinrichtungen befreit.

(6) Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihre FamilienCard-Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben, zahlen für das aktuelle Kalenderjahr eine ermäßigte Benutzungsgebühr, sowie einen ermäßigten Zuschlag für Kleinkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der ermäßigte Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Die jeweilige Höhe ist dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

(7) Die Gebührenschild entsteht ab dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt. Die Gebührenschild ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, zu entrichten.

(8) Die Gebühr für ein Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli) entspricht 11 Monatsbeiträgen. Maßgebend für die Gebühr sind die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Aufnahme während des Betreuungsjahres die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Betreuungsjahr, sind Gebühren für die verbleibenden Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten. Treten während des Betreuungsjahres Veränderungen ein, die einen niedrigeren Beitrag zur Folge haben, wird dies auf Antrag der Eltern vom Antragsmonat an berücksichtigt.

(9) Eine Aussetzung der Gebührenschild erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat. Bei Neuaufnahme eines Kindes vom 1. bis 7. des Monats ist die volle Gebühr und das volle Essengeld, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats sind 75 % der Gebühr und des Essengeldes, bei Neuaufnahme vom 15. bis 21. des Monats ist die Hälfte der Gebühr und des Essengeldes und bei Neuaufnahme ab dem 22. des Monats sind 25 % der Gebühr und des Essengeldes zu entrichten.

(10) Zur Festsetzung der Gebühren besteht nach § 97a SGB VIII die Auskunftspflicht. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten sind auch verpflichtet, dem Jugendamt mitzuteilen, wenn ein Gebührenermäßigungsgrund weggefallen ist. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass keine Gebührenermäßigungsgründe bestehen.

§ 8 Essensgeld (Pauschalbetrag für die Verpflegung)

(1) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht oder in einer anderen Betreuungsform das Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Fehlt ein Kind länger als 10 Betreuungstage, wird das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag auf Antrag anteilig erstattet. Eine Rückerstattung des Essensgelds bei Ganztagesbetreuung 10 – 14 Jahre, Wahlmöglichkeit C, wird nicht gewährt.

(2) Eltern, die keine Bonuscard nachweisen, wird das Essensgeld von den tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten auf den jeweils im gültigen Gebührenverzeichnis ausgewiesenen reduzierten Betrag ermäßigt.

(3) Eltern, die eine Bonuscard nachweisen und keine Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII und § 6 b BKGG AsylbLG haben, wird das Essensgeld von den tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten auf den jeweils im gültigen Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Betrag reduziert.

(4) Eltern, die eine Bonuscard nachweisen und Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII und BKGG AsylbLG haben, sind von den Reduzierungen nach Abs. 2 und 3 ausgenommen. Ihnen wird das Essensgeld von den tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten auf Grundlage der bundesrechtlichen Bestimmungen auf den jeweils im gültigen Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Betrag reduziert.

(5) Die Regelungen des § 7 Abs. 5, 7, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 9 Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 6. November 2014 aufgehoben.

Stuttgart,
Bürgermeisteramt
In Vertretung: Isabel Fezer
Bürgermeisterin